

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2347

vom 6. Juli 1971

Gemeinde Maisprach, Waldbaulinienplan "Höhlihof"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Maisprach hat am 23. Oktober 1970 dem Waldbaulinienplan "Höhlihof" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 8. März bis 7. April 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 9 vom 4. März 1971 und im Bezirks-Anzeiger von Rheinfelden und Umgebung Nr. 10 vom 12. März 1971 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren nicht zu benachrichtigen. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 11. Juni 1971 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- :///:
1. Geschützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Maisprach am 23. Oktober 1970 beschlossene Waldbaulinienplan "Höhlihof" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 42/eBS/3/0 versehenen Situationspläne.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Maisprach (2)

F. Dettwiler, technisches Büro, Weihermatt 2, Gelterkinden

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Rechtsabteilung der Baudirektion

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

